

Emissionsbedingungen

Land Berlin



EUR 50.000.000 0,50 % festverzinsliche Landesschatzanweisung 2015/2025

**Ausgabe 459
– ISIN DE000A13R6Z9 –
– WKN A13R6Z –**

(5. Aufstockung der bestehenden Euro 1.250.000.000 0,50% Landesschatzanweisung 2015/2025, Ausgabe 459 um Euro 50.000.000 auf einen Gesamtnennbetrag von Euro 1.300.000.000)

§ 1

Form, Nennbetrag und Status

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 50.000.000
(in Worten: Euro fünfzig Millionen)

ist in 50.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Die Landesschatzanweisung wird am 23. April 2018 begeben und mit der am 10. Februar 2015 begebenen EUR 500.000.000, der am 2. November 2015 begebenen EUR 125.000.000, der am 25. Februar 2016 begebenen EUR 250.000.000, der am 01. April 2016 begebenen EUR 125.000.000 und der am 30. März 2017 begebenen EUR 250.000.000 0,50 % Landesschatzanweisung 2015/2025, Ausgabe 459, zu einer einzigen Ausgabe zusammengefasst.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuld-buchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch ein-tragen.
- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken oder die Eintragung von Einzelschuldbuchforderun-gen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Die Inhaber von Teilschuldverschrei-

bungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der CBF. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 2 Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 10. Februar 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

§ 3 Zinsen

Die Landesschatzanweisung wird vom 10. Februar 2015 (einschließlich) an bis zum 10. Februar 2025 (ausschließlich) mit jährlich 0,50 % verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 10. Februar eines jeden Jahres fällig, erstmals am 10. Februar 2016. Die Zinsen werden taggenau berechnet (act/act nach ICMA).

§ 4 Zahlungen, Zahlstelle

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CBF zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 5 Verschiedenes

- (1) Die Landesschatzanweisung ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 125 (früher § 54) Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung wird an der Börse Berlin zum Handel im regulierten Markt eingeführt.
- (3) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§7
Aufstockungsrecht

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und das Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung).

§ 8
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.